

Dominic Jäger, Gonzalo Baez, Dominik Niehues

Das Nottestament

Ausnahmesituationen in der aufsuchenden Versorgung

In diesem kurzen Artikel wollen wir dem aufsuchenden Zahnarzt einen Leitfaden sowie relevante Informationen für das richtige Vorgehen in einer besonderen Situation zur Verfügung stellen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten im akuten Notfall oder lebensbedrohlichen Situationen, ein mündliches Nottestament abzulegen, um seinen letzten Willen zu bekunden oder zu verändern.

Der aufsuchende Zahnarzt kann in eine Situation geraten, in der er hierbei behilflich sein muss. Zahnärzte sollten als langjährige Vertraute ihrer Patienten über diese Möglichkeit des letzten Willens Bescheid wissen. Um ein rechtsgültiges Nottestament abzulegen, sind bestimmte Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu erfüllen.

Was ist ein Nottestament?

Ein Nottestament – auch Drei-Zeugen-Testament genannt – ist eine außerordentliche Form des Testamentes und garantiert Erblassern nach § 2250 BGB in Notsituationen die Regelung ihres Nachlasses.

Diese Notfälle liegen dann vor, wenn der Patient sich in einer lebensbedrohlichen Situation befindet, in der davon ausgegangen wird, dass es ihm nicht mehr möglich ist, anders zu testieren, weil er

aufgrund der Krankheit nicht mehr in der Lage ist einen Notar aufzusuchen.

In den meisten Fällen wird das Testament etwa eingesetzt, wenn der Erblasser unter Lebensgefahr im Krankenhaus liegt. In Abgrenzung zu ordentlichen Testamenten, die schriftlich festgehalten werden, kann der letzte Wille des Erblassers durch ein Nottestament mündlich vor drei befugten Zeugen erklärt werden.

Voraussetzungen

Damit ein Nottestament Rechtskräftigkeit erlangt, müssen vor allem drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Zunächst muss der Erblasser in akuter Lebensgefahr schweben. Unerheblich ist dabei, wodurch ihm Todesgefahr droht. Laut einer

Entscheidung des Oberlandesgerichtes Hamm vom 10.02.2017 ist ausschlaggebend, dass die Todesgefahr entweder objektiv oder nach Meinung der drei Zeugen subjektiv besteht.¹ Darüber hinaus muss es dem Erblasser unmöglich sein, ein eigenhändiges Testament aufzusetzen oder einen Notar aufzusuchen. Eine altersbedingte Gebrechlichkeit alleine reicht nicht, um diese Notlage als gegeben zu erachten!

2. Die zweite Bedingung für ein Nottestament ist, dass drei Zeugen den Willen des Erblassers bestätigen können. Diese müssen während der gesamten Erklärung des Erblassers anwesend sein und den letzten Willen niederschreiben. Sie ersetzen somit den Notar. Häufig wird deshalb auch der Begriff Dreizeugen-Testament benutzt.

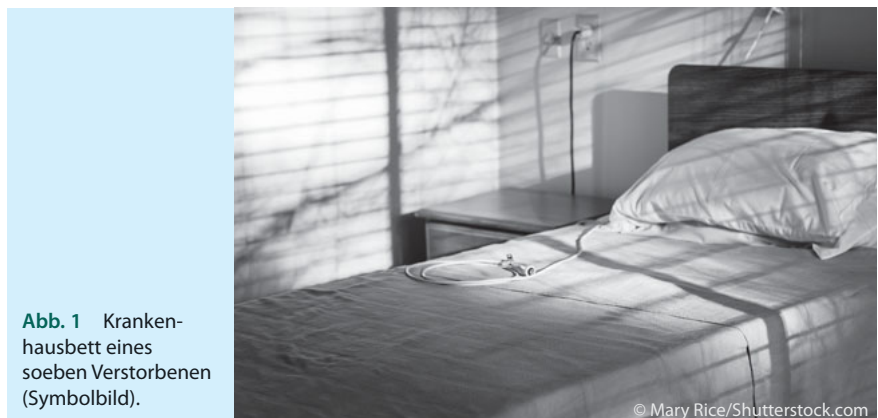


Abb. 1 Krankenhausbett eines soeben Verstorbenen (Symbolbild).

© Mary Rice/Shutterstock.com



3. Der Erblasser muss geschäfts- und testierfähig sein (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BeurkG).

Diese Niederschrift sollte dem Erblasser vorgelesen werden und nach seiner Genehmigung von allen Beteiligten unterschrieben werden. Weiter sollte sie neben dem letzten Willen Folgendes enthalten:

- Name des Vererbenden,
- Name und Unterschrift der drei Zeugen,
- Datum und Ort,
- Schilderung der Umstände, die das Nottestament legitimieren,
- Verständniserklärung darüber, dass der Vererbende über die begrenzte Gültigkeit von maximal 3 Monaten aufgeklärt wurde,
- Verschriftlichung des letzten Willens des Erblassers,
- die Feststellung der Geschäfts- und Testierfähigkeit des Erblassers (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BeurkG).

- der Erblasser selbst,
- der Ehegatte des Erblassers,
- Vertreter, die für den Erblasser legitimiert handeln, also beispielsweise Pfleger,
- direkte Verwandte oder Ehegatten der Zeugen.

Somit sind der aufsuchende Zahnarzt samt Team potenzielle Zeugen eines solchen Nottestamentes und sollten Bescheid wissen.

Literatur

1. https://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung_archiv/archiv/2017_pressearchiv/064-17-Nottestament.pdf

Wie lange ist ein Nottestament gültig?

Diese außerordentlichen Testamente haben nur vorläufigen Charakter. Sie werden grundsätzlich 3 Monate nach ihrer Errichtung unwirksam, wenn der Erblasser noch lebt und in der Lage ist, ein notarielles Testament zu errichten.

Wer kommt als Zeuge infrage?

Bei der Erstellung eines Nottestamentes muss besonders darauf geachtet werden, dass bestimmte Personen keine Testamentszeugen sein können:



Autoren

Dominic Jäger, M.Sc.
 Spezialist für Senioren ZahnMedizin der DGAZ
 Zahnärzte Warstein
 Dr. Oeder & Jäger
 Kreisstraße 66
 59581 Warstein
 E-Mail: info@praxis-warstein.de



Gonzalo Baez
 Zahnarzt
 Wissenschaftlicher Mitarbeiter der
 FachZahnarztPraxis
 DieFachZahnarztPraxis
 Ernst-von-Bayern-Strasse 1
 59590 Geseke



Dominik Niehues, M.Sc.
 Fachzahnarzt für Oralchirurgie
 DieFachZahnarztPraxis
 Spezialist für Senioren ZahnMedizin der DGAZ